

S a t z u n g

**des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg über die
Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

vom 11. Januar 1995

Aufgrund des Artikels II der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3, Seite 134 vom 30. Januar 1995, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 6 Seite 104 vom 9. Februar 1995 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 30. Januar 1995) wird die Satzung Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9, Seite 179 bis 180) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Mainz, den 11. Januar 1995

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-
Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Gerhard W e b e r
Landrat und Verbandsvorsteher

§ 1
Gegenstand und Zweck
des Eigenbetriebes

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg - im folgenden Zweckverband genannt - beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg, Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610).

§ 2

- (1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes entsprechende Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen zu gewährleisten.
- (2) Zur Durchführung der sich aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz ergebenden Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

§ 3

- (1) Die Beseitigung im Sinne des § 1 umfaßt das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Vergraben, Verbrennen, Behandeln sowie Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen. Wer welches beseitigungspflichtige Material besitzt, hat es nach Maßgabe dieser Satzung dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Soweit sich nichts anderes ergibt oder die zuständige Behörde (vgl. § 12 Abs. 3 TierKBG) keine Ausnahme auf Grund dieses Gesetzes zuläßt, beseitigt der Zweckverband in Tierkörperbeseitigungsanstalten i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, insbesondere
 1. Körper von Einhufern, Klautieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden,
 2. Körper von Tieren, die in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Tierhandlungen gehalten werden,
 3. herrenlose Tierkörper der in Nr. 1 genannten Tierarten, ausgenommen solche von frei lebendem Wild,

4. Körper anderer Tiere (einschließlich solcher von frei lebendem Wild), soweit es zur Wahrung der Grundsätze des § 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz erforderlich ist und die zuständige Behörde die Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt anordnet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierKBG),
5. Tierkörperteile der in Ziffer 1 - 4 aufgeführten Tierarten oder Tiere. Dies gilt mit Ausnahme von Fleisch, das nach den Vorschriften des Fleischbeschauungsgesetzes und des Geflügelhygienegesetzes untauglich zum Genuss für Menschen ist, nicht für Tierkörperteile, die
 - 5.1 hygienisch so behandelt werden, dass die menschliche oder tierische Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, toxische Stoffe, Verunreinigungen oder sonstiges Verderben nicht gefährdet werden kann,
 - 5.2 blut-, borsten-, federn-, fett-, fisch-, häute-, haare-, hörner-, klauen-, knochen- oder wolleverarbeitenden, gelatine-, leim- oder futterkonservenherstellenden oder pharmazeutischen Betrieben zur technischen Bearbeitung oder industriellen Verarbeitung zugeführt und dort so behandelt werden, dass die Grundsätze des § 3 TierKBG gewährt werden,
 - 5.3 in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen oder in privaten Haushaltungen anfallen,
 - 5.4 in Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben anfallen und in unmittelbar angeschlossenen eigenen Anlagen unter Anwendung von Verfahren beseitigt werden, die denen der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechen (§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 TierKBG),
6. Tierische Erzeugnisse mit Ausnahme solcher, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder in privaten Haushaltungen anfallen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TierKBG).

§ 4

- (1) Wer Tiere, Tierkörperteile oder tierische Erzeugnisse besitzt, die der Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unterliegen, ist verpflichtet, für ihre Beseitigung ausschließlich die vom Zweckverband bestimmten Einrichtungen zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Im Falle des § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes hat der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte die Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse abzuholen; der Besitzer hat sie herauszugeben. Im

Falle des § 11 Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist der Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen verpflichtet, diese an die jeweils zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt oder eine vom Zweckverband eingerichtete Sammelstelle unverzüglich abzuliefern.

- (3) Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 untersagt, Anlagen zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung der bei ihm anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile oder tierischen Erzeugnisse zu errichten, einzubauen oder zu betreiben.
- (4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Zweckverband in jederzeit widerruflicher Weise sowie zeitlich beschränkt oder unbeschränkt erteilt werden, wenn von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zugelassen worden ist.

§ 5

Das Eigentum an den zu beseitigenden Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen geht mit dem Verladen auf die der Beseitigung dienenden Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes oder desjenigen, dessen er sich bei der Beseitigung bedient, über. Werden anfallende Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse von ihrem Besitzer zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer Sammelstelle gebracht, geht das Eigentum mit dem Abladen auf den Zweckverband oder desjenigen, dessen er sich bei der Beseitigung bedient, über.

§ 6

Der Zweckverband erhebt für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.